

Satzung

des Verkehrs- und Verschönerungsverein 1998 Wolfskehlen e.V.

Stand 24.09.2018

Bestand Mitgliederversammlung 24.09.2018

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein 1998 Wolfskehlen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verkehrs- und Verschönerungsverein 1998 Wolfskehlen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke:

Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Gewinnabsicht; dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert auch die Heimatpflege.

Zweck des Vereins ist für eine Verschönerung des Stadtteilbildes wie Verwaltung, Unterhaltung, Erweiterung und Verbesserung einer Weihnachtsbeleuchtung zu sorgen, sowie für die Herrichtung von Spazierwegen, Ruheplätzen und Anlagen zur Freude und Erholung für die Einwohnerschaft einzutreten.

Er kann auch Veranstaltungen durchführen, -soweit sie nicht in Konkurrenz mit anderen, bestehenden Vereinen stehen - die geeignet sind, das kulturelle und geistige Leben in Wolfskehlen auszubauen und zu beleben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsmäßigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus einem 3-köpfigen Vorstandsteam:

- 1 Geschäftsführer/ in
- 1 Technischer Leiter/ in
- 1 Sprecher/ in

Sowie

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| - 1 Rechner/in u. | - 1 stellvertr. Rechner/in |
| - 1 Schriftführer/in u. | - 1 stellvertr. Schriftführer/in |
| - 6 max. 12 Beisitzer/innen | |

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das 3-köpfige Vorstandsteam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Aufstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Vorlage eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung, Erstellung der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden 2 Jahre gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen:

Der/ die Geschäftsführer/in, Sprecher/in oder Techn. Leiter/in berufen nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand kommt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; beides ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Die Versammlung wird von einem Amtsinhaber aus dem 3-köpfigen Vorstandsteam geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; beides ist den Mitgliedern 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Aktivitäten, Planungen usw. des Vereins
-

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dabei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12 Niederschrift

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Amtsinhaber aus dem 3-köpfigen Vorstandsteam zu unterzeichnen ist.

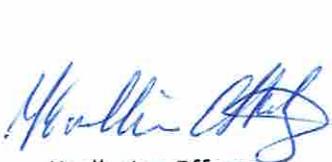
§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, die die Kassenführung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen haben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr unangemeldet zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Riedstadt, 24.09.2018



Karlheinz Effertz
Geschäftsführer



Christiane Gallandy
Sprecher/in



Georg Dionysius
Techn. Leiter/in